

Interpellation Gschwend-Altstätten (37 Mitunterzeichnende) vom 26. September 2007

Lichtverschmutzung und Aussenbeleuchtung

Schriftliche Antwort der Regierung vom 6. November 2007

Meinrad Gschwend-Altstätten erkundigt sich in seiner Interpellation vom 26. September 2007, ob der Kanton Massnahmen gegen übermässige Aussenraumbelichtung treffe und die Gemeinden fachlich unterstütze.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Der Begriff Lichtverschmutzung ist die wörtliche Übersetzung des englischen «light pollution» und bedeutet eigentlich schädliche oder unerwünschte Lichtemission. Sie hat erwiesenermassen negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Umwelt. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat im Dezember 2005 eine Empfehlung zur Vermeidung von Lichtemissionen herausgegeben. Darin wird anschaulich aufgezeigt, welche Auswirkungen Lichtemissionen haben, wie sie sich vermeiden lassen und dass sich die Qualität der Beleuchtung bei gleichzeitig verringertem Energieverbrauch sogar verbessern lässt.

In der Antwort der Regierung vom 17. August 2004 auf die Interpellation 51.04.32 «Stopp der Lichtverschmutzung» kündigte die Regierung an, sich nach Publikation der oben genannten Empfehlung einlässlicher mit dem Problem zu befassen und geeignete Massnahmen abzuklären. Im Kanton St.Gallen ist die Lichtverschmutzung – wie in fast allen im Mittelland gelegenen Kantonen – überdurchschnittlich gross (vgl. Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen, Seite 12). Der Handlungsbedarf ist somit ausgewiesen.

- 2./3. Im Einzelfall können Lichtemissionen namentlich gestützt auf das im eidgenössischen Umweltschutzgesetz enthaltene Vorsorgeprinzip eingeschränkt werden. Die Gemeinden sind zudem eingeladen, die öffentliche Beleuchtung einschliesslich Objektbeleuchtungen nach den Empfehlungen des Bundes zu optimieren.

Die Empfehlung zur Vermeidung von Lichtemissionen des BAFU kann beim Bund kostenlos bezogen oder vom Internet heruntergeladen werden (www.umwelt-schweiz.ch). In ihr werden nicht nur Ursachen und Folgen der Lichtverschmutzung dargelegt, sondern es wird auch ausführlich auf die anwendbaren gesetzlichen Grundlagen und die konkrete Umsetzung eingegangen. Für weitere Unterstützung können die Gemeinden das Amt für Umweltschutz oder das neu zu schaffende Amt für Natur, Jagd und Fischerei beiziehen.

Im Internetauftritt des Amtes für Umweltschutz (www.afu.sg.ch) ist die Lichtverschmutzung ebenfalls thematisiert. Eigentliche Sensibilisierungskampagnen sind hingegen nicht geplant.

4. Der Kanton als Bauherr fühlt sich dem nachhaltigen Bauen verpflichtet. So wird auf himmelwärts strahlende Umgebungs- und Baumbelichtungen weitestgehend verzichtet und Kantonsstrassen in der Regel nur noch innerorts mit Beleuchtungsanlagen versehen. Zudem wird die Strassenbeleuchtung zweistufig betrieben, d.h. mit reduziertem Licht während der späteren Nachtstunden. Bei Neuanlagen werden Leuchten eingesetzt, die eine hohe Energieeffizienz und geringe unerwünschte Lichtemissionen aufweisen. Die Leuchtstärken und -dichten der Aussenbeleuchtung richten sich nach den Normen über Strassenbeleuchtung der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV). Nebst Energie-

effizienz und geringen Lichtemissionen sind auch die Investitions- und Betriebskosten sowie Sicherheitsaspekte angemessen zu berücksichtigen.

5. Für viele Tierarten ist die Dunkelheit ein lebensbestimmender Umstand, wobei der Zeitpunkt des Lichteinflusses massgebend ist. Jede Veränderung der natürlichen Lichtverhältnisse kann daher ökologische Auswirkungen haben und zum Beispiel die Artenvielfalt reduzieren. Während nachts ziehende Vögel von den Lichtglocken über grossen Städten und von hochgelegenen punktuellen Lichtquellen (Anstrahlen von Aussichtstürmen oder Bergflanken) angezogen werden, sterben Milliarden von Insekten an Strassenlampen, insbesondere solchen entlang von Gewässern. Ökologisch sensible Gebiete, insbesondere Natur- und Landschaftsschutzgebiete, aber auch nicht eigens ausgeschiedene Trockenwiesen, Feuchtgebiete, Waldränder und Gewässer sollen vor Lichtimmissionen besser geschützt werden.

Für die Errichtung von Schutzgebieten gemäss Art. 14 der Naturschutzverordnung sind die Gemeinden zuständig. Im Rahmen von Art. 99 Abs. 3 des Baugesetzes können auch Massnahmen zur Vermeidung von Lichtemissionen in die Schutzverordnung aufgenommen werden.